

Kein Ort, nirgends!

Wie sich ein Hausbesetzungsprozess am Kölner Amtsgericht zum Tribunal gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit entwickelt

Der Zuschauerraum war gut gefüllt, als sich Rainer Kippe, sozialarbeiterisches Urgestein und Begründer der Sozialistischen Selbsthilfe Mülheim, am 5. März 2020 vor dem Kölner Amtsgericht wegen Hausfriedensbruchs verantworten musste. Konkret wurde ihm vorgeworfen, sich im vergangenen Jahr gemeinsam mit mehreren obdachlosen Frauen stundenweise Zugang zu einem leerstehenden Haus in Ossendorf verschafft zu haben. Überlieferter Schaden: eine zerbrochene Fensterscheibe. Dass es im Prinzip um etwas völlig anderes geht, wurde den zahlreichen Prozessbeobachtern in einer eigens erstellten detaillierten Broschüre erläutert. Titel der Verteidigungsschrift: "Warum wir die Pflicht hatten, leerstehende städtische Häuser in der Bergisch-Gladbacher-Straße 1006 und in der Ikarosstraße 17, 27 und 29 zu besetzen, um notleidende obdachlose Frauen unterzubringen."

Um Gefahr an Leib und Leben der betroffenen Damen abzuwenden, wäre die verkürzte Beantwortung der oben gestellten Frage. Der Angeklagte nutzte seine eineinhalbstündigen Einlassungen indes dafür, haarklein darzulegen, wie er sich rund ein halbes Jahr vergeblich um eine andere Lösung für die Damen bemüht hat, die sich bereits im Dezember 2018 hilfeschend an den SSM gewandt hatten. Die Quintessenz ist ernüchternd und lässt sich als Totalversagen von Wohnungsamt, Sozialverwaltung und Dezernat zusammenfassen. Es konnte und/oder wollte kein Wohnraum vermittelt werden, weshalb Handlungsbedarf bestand, einen menschenunwürdigen und lebensgefährlichen Zustand zu beenden, der auch ordnungsrechtlich fragwürdig war. Dafür habe der SSM laut Rainer Kippe Lob verdient und keine Strafe. Seine Beteiligung am „Hausfriedensbruch“ begründete er damit, dass die Damen hilfebedürftig waren und begleitet werden mussten.

Richter und Staatsanwaltschaft gaben freimütig zu, dieser Argumentation uneingeschränkt folgen zu können. Allerdings sei das offensichtliche Fehlverhalten der Stadt verwaltungsrechtlich zu klären, während sie vor der Aufgabe stünden, dem Strafantrag des Hauseigentümers folgen zu müssen. Tatsächlich hat die Bundesanstalt für Immobilienbesitz (BIMA) Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet, weil sie „kein Interesse hat, Nachahmer auf den Plan zu rufen“. So lautete die Begründung des in den



Zeugenstand berufenen Abteilungsleiters der BIMA, der die angeordnete Räumung damit erklärte, dass eine mögliche Wertminderung durch Sachbeschädigung zu befürchten gewesen sei. Das ist insofern absurd, da sich die Häuser zum Zeitpunkt der Kurzzeit-Besetzung bereits im Besitz der Stadt Köln befanden. Leider besaß er nicht den Mut dazu, eine Rücknahme der Anzeige auszusprechen, obwohl Richter und Staatsanwalt ihm dieses mehrfach nahelegten. Er wolle sich erst mit „der Zentrale“ rückkoppeln, was bis zu 14 Tage dauern könne (Gelächter im Zuschauerraum).

Im Zuge der erweiterten Beweisaufnahme beantragte Strafverteidiger Dr. Comes im Folgenden die Vorladung von Josef Ludwig, Harald Rau und Henriette Reker um die Untätigkeit der Stadt bei der Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu belegen. Ferner erläuterte er, warum das Recht auf Wohnen als höherrangiges Recht einzustufen sei; er zitierte dabei Grundgesetz, UN-Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta. Auch stellte er die Verfügungsrechte der BIMA in Frage, die einen jahrelangen rechtsmissbräuchlichen Zustand (Leerstand) zu verantworten habe, und somit nachweisbar gegen das Wohnungsaufsichtsgesetz NRW und die Kölner Wohnraumschutzsatzung verstoßen habe. Comes beendete seine schlüssigen Ausführungen damit, dass eine Bejahung des Straftatbestandes (Hausfriedensbruch) strikt abzulehnen sei. Der Prozess wurde schlussendlich unterbrochen und wird zu gegebener Zeit fortgesetzt. Es lässt sich aber bereits bilanzieren, dass Hausbesetzungen ein legitimes und probates Mittel sind, sich Räume anzueignen, die geeignet (und manchmal notwendig) sind, gegen soziale Notlagen vorzugehen.